

XID80347

Datenerfassung für Stadtwerke Bebra GmbH - 01 Stadtwerke Bebra GmbH - 10000646 - VNB

MaStR-
Marktakteursnummer
 Erfassung Marktakteursnummer

Prognose
 EEG-Einspeisung
 KWKG-Gesamtmeldung
 § 19 Abs. 2 StromNEV

Anlagenregister
 EEG-Anlagenbestand
 Konventioneller Anlagenbestand

Ist-Daten
 EEG-Monatsmeldung
 EEG-Jahresmeldung
 KWKG-Jahresmeldung
 Direktvermarktungsmeldung
 50,2 Hz Umrüstung
 § 19 Abs. 2 StromNEV

Testat
 EEG-Testat
 KWKG Testierung
 Testat-Abrechnung

Service
 PV-Referenzprofile
 Kontakt
 Versionshinweise
 Kurzmitteilungen

Abmelden
 Abmelden

 Version : 27.04.2023 -
 V3.212.01

EEG-Jahresmeldung Testatsdaten

Auf dieser Seite werden die Daten Ihrer Jahresmeldung in der gleichen Form zusammengefasst, wie sie im Testat aufgeführt sein sollten. Die angegebenen Paragraphen beziehen sich sofern nicht anders angegeben auf das EEG 2021 und das Leistungsjahr 2022. Für frühere Leistungsjahre sind die äquivalenten Regelungen der älteren EEG-Versionen anzuwenden.

Bis zum Leistungsjahr 2008 werden die Daten der ersten beiden Teilmeldungen "EEG-Einspeisung (nach Kategorien)" und "Vermiedene Netznutzung (nach Kategorien)" aggregiert. Ab dem Leistungsjahr 2009 beruhen die Summen auf den anlagenscharfen Bewegungsdaten, die Sie in der Teilmeldung "EEG-Einspeisung" hochgeladen haben, die entsprechend dem Energieträger aus der Teilmeldung "Anlagenstammdaten" aggregiert werden. Ab dem Leistungsjahr 2021 erfolgt die Zuordnung zu den Energieträgern auf der Basis der Vergütungskategorie. Dabei werden Deponie-, Klär- und Grubengas zu einem Eintrag zusammengefasst. Erst ab dem Leistungsjahr 2016 sind die Angaben zur EEG-Umlage auf Eigenversorgung, die von den VNB zu vereinnahmen und in der Teilmeldung „EEG-Umlage auf Eigenversorgung“ zu erfassen sind, in den entsprechenden Tabellen ausgewiesen.

Diese Angaben sind informell und dienen Ihrer Kontrolle von Jahresmeldung und Testat. Die einzelnen Werte dürfen nur in einem geringfügigen Umfang, der durch Rundungen begründet werden kann, von jenen Werten abweichen, die in Ihrem Testat aufgeführt sind. Bitte prüfen Sie auch, ob die vermiedenen Netznutzungsentgelte, die EEG-Umlage auf Eigenversorgung und die direkt vermarkteten Strommengen ausgewiesen sind. Fehlen diese in dieser Aufstellung, obwohl sie auszuweisen wären, sind die vNNE bzw. DV-Kategorien in den anlagenscharfen Bewegungsdaten zu ergänzen bzw. die Teilmeldung „EEG-Umlage auf Eigenversorgung“ zu erfassen.

Wenn Ihre Jahresmeldung korrekt und gemeldet ist, können Sie rechts die sogenannte Quittungsdatei herunterladen. Hierbei handelt es sich um den Anhang zur Wirtschaftsprüferbescheinigung. Es ist eine von TenneT signierte PDF-Datei, die von Ihrem Wirtschaftsprüfer in ein elektronisches Testat eingebunden werden kann und soll. Diese Datei kann nicht erzeugt werden, solange die Jahresmeldung noch nicht gemeldet worden ist. Diese Datei enthält keine nachträglichen Korrekturen der EEG-Förderung. Sollten Sie solche einzubringen haben, verwenden Sie bitte die alternativen Methoden zur Erstellung des Anhangs (z. B. Tabellenblatt „Anlage 1 zum Testat zum Drucken“ im Excel-Tool). Daneben können Sie eine Mail mit dem Betreff „Anforderung einer Quittungsdatei für Testat EEG-Förderung“ an umlagen@tennet.eu schicken, aber bitte erst, wenn die Jahresmeldung und die Meldung der nachträglichen Korrekturen von Ihrem Wirtschaftsprüfer erfolgreich geprüft worden sind.

Download-Bereich

Download VNB Excel-Tool

Beschreibung der Jahresmeldungsdateien VNB

Beispieldateien

Aufbau Anlagenschlüssel

Aktionen

Quittungsdatei erstellen

Ihre Auswahl

Netzbetreiber	Stadtwerke Bebra GmbH
Netzgebiet	01 - Stadtwerke Bebra GmbH
Leistungszeitraum	2022

← Zurück

Tabelle 1: Einspeisevergütung

Angaben zur energetischen Wälzung und Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 und § 16 EEG 2012

In der ersten **Spalte Kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]** sind ausschließlich solche Strommengen auszuweisen, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 kaufmännisch abgenommen und nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 vergütet worden sind, d. h. die Strommengen, die an den ÜNB zu wälzen sind. Hierin sind auch diejenigen Strommengen einzubeziehen, die aufgrund von Sanktionen keine Vergütung erhalten, aber dennoch vom Netzbetreiber aufzunehmen und an den ÜNB zu wälzen sind. Direkt vermarktete Einspeisungen dürfen, da sie weder nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 vergütet noch an den ÜNB gewälzt werden, nicht in der Spalte *Kaufmännisch abgenommene Strommengen* aufgenommen werden, sondern sind in der Tabelle 2 separat auszuweisen. Selbstverbrauchsmengen dürfen nicht aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt werden.

Die zweite **Spalte Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung [€]** enthält alle nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 gezahlten Vergütungen einschließlich der Vergütung des Solarstrom-Selbstverbrauchs nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (EEG 2009 und EEG 2012 a. F.). Die gezahlten Markt- und Flexibilitätsprämien dürfen hier **nicht** enthalten sein, da es sich hierbei um keine Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 handelt. Die in dieser Spalte angegebenen Einspeisevergütungen beinhalten außerdem ab dem Leistungsjahr 2016 die Kürzungen gemäß § 52 Abs. 3 oder § 53c EEG 2021, die die Einspeisevergütung reduzieren.

Energieträger	Kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung [€]
Wasserkraft	3,000	0,23
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,000	0,00
Biomasse	0,000	0,00
Geothermie	0,000	0,00
Windenergie	0,000	0,00
Windenergie Offshore	0,000	0,00
Solar	8.342.803,000	2.513.968,16
Gesamt	8.342.806,000	2.513.968,39

Hinweis zum Selbstverbrauch

Der von der EEG-Anlage erzeugte Strom darf durch den Anlagenbetreiber oder Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe

ohne Durchleitung durch ein Netz verbraucht werden ("Selbstverbrauch"). Die Selbstverbrauchsmengen sind hinsichtlich derjenigen Strommengen zu unterscheiden, die

- nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (d. h. EEG 2009 und EEG 2012 a. F.) vergütet werden (nur Energieträger Solar),
- nach a) vergütungsfähig wären, aber aufgrund von Sanktionen (zeitweilig) nicht vergütet werden,
- generell nicht vergütungsfähig sind (alle Energieträger),
- nach § 21 Abs. 3 EEG 2021 einen Mieterstromzuschlag erhalten (nur Energieträger Solar).

Alle diese Strommengen sind innerhalb der Bewegungsdaten der EEG-Jahresmeldung mit den hierfür vorgesehenen unterschiedlichen Kategorien zu melden und sofern erforderlich bei der Berechnung der Bemessungsleistung zu berücksichtigen. Die Selbstverbrauchsmengen sind mit Ausnahme des Mieterstromzuschlags im Testat an keiner Stelle auszuweisen, insbesondere dürfen sie nicht in der Tabelle 1 in die Spalte *Kaufmännisch abgenommene Strommengen* aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt werden. Ebenso wenig dürfen für diese Strommengen vNNE berechnet werden.

Da es sich bei der Selbstverbrauchsvergütung nach § 33 Abs. 2 EEG um eine Vergütung nach § 16 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung handelt, muss diese Vergütung in der Tabelle 1 in der Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* für den Energieträger Solar enthalten sein. Der Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2021 und die dazugehörige Strommenge sind separat und ausschließlich in Tabelle 3 auszuweisen.

Hinweis: Die Selbstverbrauchsvergütung berechnet sich durch vorzeichenbehaftete Summation der Vergütungen aller in den Bewegungsdaten gemeldeten Kategorien SgK334*** (selbstverbrauchte Erzeugung plus Rückvergütung, wobei Rückvergütung negativ ist).

Die in den Vorjahren vorgesehene separate Tabelle zum Ausweis des geförderten Selbstverbrauchs gemäß a) entfällt ab dem Leistungsjahr 2014. Die folgenden Angaben sind nur informativ!

Selbstverbrauchsvergütung [€] 43.402,41
Vergütete selbstverbrauchte Strommenge [kWh] 306.846,000

Tabelle 2: Direktvermarktung

Angaben zur direkt vermarkteten Strommenge und zu Prämien nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021

In der ersten **Spalte Marktprämie [€]** sind die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 an die Anlagenbetreiber zu zahlenden Marktprämien zu erfassen. Die in dieser Spalte angegebenen Marktprämien beinhalten außerdem ab dem Leistungsjahr 2016 die Kürzungen gemäß § 52 Abs. 3 oder § 53c EEG 2021, die die Marktprämien reduzieren.

In der zweiten bis vierten **Spalte Direkt vermarktete Strommengen [kWh]** sind alle erzeugten und eingespeisten Strommengen zu melden, die in den jeweiligen Formen der Direktvermarktung nach

- § 21b Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 (Marktprämienmodell)
- § 33b Nr. 2 EEG 2012 (Grünstromprivileg, entfallen ab 01.08.2014)
- § 21b Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021 (Sonstige Direktvermarktung)

vermarktet und bilanziert worden sind. Daher sind auch solche direkt vermarkteten Strommengen einzubeziehen, die z. B. aufgrund von Sanktionen keine Marktprämie erhalten oder nicht für das Grünstromprivileg anerkannt werden. Innerhalb der Bewegungsdaten sind die sanktionierten Strommengen mit den hierfür vorgesehenen Kategorien separat zu melden. Da die direkt vermarkteten Strommengen weder nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 vergütet noch an den ÜNB gewälzt werden, dürfen sie nicht in der Tabelle 1 in der Spalte *Kaufmännisch abgenommene Strommengen* bzw. Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* erfasst werden.

Energieträger	Direkt vermarktete Strommengen			
	Marktprämie [€]	Marktprämienmodell [kWh]	Grünstromprivileg [kWh]	Sonstige Direktvermarkt. [kWh]
Wasserkraft	0,00	0,000	0,000	0,000
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00	0,000	0,000	0,000
Biomasse	0,00	0,000	0,000	0,000
Geothermie	0,00	0,000	0,000	0,000
Windenergie	0,00	0,000	0,000	0,000
Windenergie Offshore	0,00	0,000	0,000	0,000
Solar	1.716,39	292.495,000	0,000	0,000
Gesamt	1.716,39	292.495,000	0,000	0,000

Tabelle 3: Mieterstromzuschlag

Angaben zum Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2021

In der **Spalte Mieterstrommenge [kWh]** ist die Summe der an Mieter gelieferten Strommenge zu erfassen, für die den Anlagenbetreibern ein Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2021 gezahlt worden ist. Diese Strommenge darf nicht in der Tabelle 1 in der *Kaufmännisch abgenommene Strommengen* aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt wird. Ebenso wenig dürfen für diese Strommengen vNNE berechnet werden.

In der **Spalte Mieterstromzuschlag [€]** ist die Summe der gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 an die Anlagenbetreiber gezahlten Mieterstromzuschläge nach § 21 Abs. 3 EEG 2021 zu erfassen. Der Mieterstromzuschlag ist keine Einspeisevergütungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 und daher nicht in der Tabelle 1 in der Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* zu erfassen.

	Mieterstrommenge [kWh]	Mieterstromzuschlag [€]
Mieterstromzuschlag	0,000	0,00

Tabelle 4: Förderung für Flexibilität

Angaben zum Flexibilitätszuschlag nach § 50a EEG 2021 sowie zur Flexibilitätsprämie nach § 50b EEG 2021

In der **Zeile Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie [€]** ist die Summe aus den an den Anlagenbetreiber gezahlten Flexibilitätszuschlägen nach § 50a EEG 2021 und Flexibilitätsprämien nach § 50b EEG 2021 (derzeit nur Biogasanlagen) zu erfassen. Der Flexibilitätszuschlag und die Flexibilitätsprämien sind keine Vergütungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EEG 2021 und daher nicht in der Tabelle 1 in der Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* oder in der Tabelle 2 in der Spalte *Marktprämie* zu erfassen.

	Förderung [€]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00

Tabelle 5: Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

Angaben zu Erstattungen nach § 6 Abs. 5 EEG 2021

In der **Spalte Kommunale Beteiligung [€]** ist die Summe der nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 für das Kalenderjahr 2022 zu leistenden Erstattungen von Zahlungen zu erfassen, die Anlagenbetreiber an Kommunen nach § 6 Abs. 2 bis 4 EEG 2021 gezahlt haben.

Energieträger	Kommunale Beteiligung [€]
Freiflächenanlagen	0,00
Windenergie	0,00
Gesamt	0,00

Tabelle 6: Projektsicherungsbeitrag 2022

In der **Spalte Projektsicherungsbeitrag [€]** ist die Summe der nach § 38d Abs. 6 EEG 2021 für das Kalenderjahr 2022 zu leistenden Erstattungen des Projektsicherungsbeitrages zu erfassen.

	Projektsicherungsbeitrag [€]
Projektsicherungsbeitrag	0,00

Tabelle 7: Vermiedene Netznutzungsentgelte

Angaben zu den vermiedenen Netznutzungsentgelten (vNNE) nach § 57 Abs. 3 EEG 2021

In der **Spalte vNNE [€]** sind alle an den ÜNB auszahlenden vermiedenen Netznutzungsentgelte einschließlich der vNNE für direkt vermarktete Strommengen nach § 21b Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 (Marktprämienmodell) auszuweisen. Im Gegensatz zu den Bewegungsdaten sind im Testat die vNNE mit positivem Vorzeichen auszuweisen.

Die vNNE für die sogenannte Sonstige Direktvermarktung nach § 21b Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021, die an den Anlagenbetreiber zu zahlen sind, sind weder in den Bewegungsdaten zu melden noch im Testat auszuweisen. Für selbstverbrauchte Strommengen sind keine vNNE zu berechnen, da aufgrund fehlender Netzeinspeisung keine Netznutzungsentgelte vermieden werden. Ab dem Leistungsjahr 2020 entfallen die vNNE für Windenergie und Solar.

Energieträger	vNNE [€]
Wasserkraft	0,00
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00
Biomasse	0,00
Geothermie	0,00
Windenergie	0,00
Windenergie Offshore	0,00
Solar	0,00
Gesamt	0,00

Tabelle 8: Vereinnahmte EEG-Umlage auf Eigenversorgung

EEG-Umlage für Eigenversorgung für 2022 inklusive Zinsen

Die nachfolgende Tabelle gibt die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021, für die der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage erheben muss, vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 2 und des § 61l EEG 2021,
- zur Höhe der nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021 erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind, vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 2 und des § 61l EEG 2021,
- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021, für die sich nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage um 20 % erhöht (sanktionierte Strommenge) und für die der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage erheben muss, vor Berücksichtigung des § 61l EEG 2021,
- zur Höhe der nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 i. V. m. § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021 erhaltenen Zahlungen (erhaltene Sanktionszahlung) einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind, vor Berücksichtigung des § 61l EEG 2021,
- zu den von den Eigenversorgern selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen, für die der Eigenversorger einen Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 oder 2 EEG 2021 geltend machen und für die der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage erheben muss,
- zu der hierzu korrespondierenden Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag („Saldierungsbetrag“) und
- die von Eigenversorgern erhaltenen Zinsen aufgrund von § 61j Abs. 4 EEG 2021

wieder. Im Gegensatz zu der elektronischen Datenmeldung sind im Testat die EEG-Umlagen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1, § 61b bis § 61d und § 61g EEG 2021, Sanktionszahlungen nach § 61i Abs. 2 und Zinsen nach § 61j Abs. 4 EEG 2021 mit positivem Vorzeichen und Saldierungsbeträge nach § 61i Abs. 1 oder 2 EEG 2021 mit negativen Vorzeichen auszuweisen. Alle Strommengen sind mit positiven Vorzeichen auszuweisen.

Besonderheit Leistungsjahr 2022: Im Allgemeinen endete die EEG-Umlage mit dem 30.06.2022 und entsprechend sind nur die Strommengen für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2022 anzugeben. Davon abweichend ist gemäß § 60 Abs. 1b EEG 2021 die EEG-Umlage nach § 61c (hocheffiziente KWK-Anlagen) sowie § 61l EEG 2021 (Stromspeicher und Speichergasanlagen) für das gesamte Jahr 2022 mit dem halben Umlagesatz zu zahlen. Entsprechend sind diese umlagepflichtigen Strommengen für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2022 zu melden.

Hinweis: Die Strommengen für die Sanktion nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 wie auch die Strommengen für Speicher nach § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 sind in den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1, § 61b bis § 61d und § 61g EEG 2021 enthalten („Davon-Mengen“), so dass die in der Zeile *Summe ausgewiesene Strommenge* diese doppelt enthält.

EEG-Umlageart	2022	
	EEG-umlagepflichtige Strommengen* [kWh]	Erhaltene Zahlungen[€]

EEG-Umlageart	2022	
	EEG-umlagepflichtige Strommengen* [kWh]	Erhaltene Zahlungen[€]
EEG-Umlage nach § 61b - § 61d EEG 2021 **) (40% der vollen EEG-Umlage)	1.977.352,000	29.446,72
Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2021 (Clawback) ***) (160% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
EEG-Umlage nach § 61g EEG 2021 (Modernisierung)(20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG 2021 (volle EEG-Umlage)	0,000	0,00
Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 (20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG 2021 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG 2021 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
Erhaltene Zinsen		0,00
Summe	1.977.352,000	29.446,72

Für das Leistungsjahr 2017 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2017 geltenden Fassung maßgeblich.
Für das Leistungsjahr 2018 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2018 geltenden Fassung maßgeblich.
Für das Leistungsjahr 2019 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2019 geltenden Fassung maßgeblich, rückwirkend zum 01.01.2019 geändert durch Artikel 24 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021-EG.
Für das Leistungsjahr 2020 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2020 geltenden Fassung maßgeblich, rückwirkend zum 01.01.2019 geändert durch Artikel 24 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021-EG.
Für das Leistungsjahr 2021 ist das EEG 2021 in der am 31.12.2021 geltenden Fassung maßgeblich.
Für das Leistungsjahr 2022 ist das EEG 2021 in der am 31.12.2022 geltenden Fassung maßgeblich.

*) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten. Ab Leistungsjahr 2021 sind selbst verbrauchte Strommengen von EEG-Anlagen bis 30 kW, die nach § 61b Abs. 2 EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit sind, nicht enthalten.

**) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG 2021 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.

***) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.

****) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind bis zum Leistungsjahr 2020 in den Fällen des § 61d EEG 2017 bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.

EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre

Die nachfolgende Tabelle erfasst die

- nachträglichen Korrekturen der Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021, für die der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage erheben muss,
- für die in Vorjahren erzeugten und eigenverbrauchten Strommengen erhaltene Zahlungen nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021, die der Netzbetreiber 2022 erhalten hat, oder die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind.

Es sind **Differenzmengen** gegenüber den in den Vorjahren gemeldeten Strommengen und EEG-Umlagen zu melden. Erhöht sich die Strommenge oder die EEG-Umlage gegenüber den Meldungen der Vorjahre, ist dies mit positiven Vorzeichen zu melden.

Jahr	EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen* [kWh]	Erhaltene Zahlungen für Vorjahre [€]
2014	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g EEG 2017 (Modernisierung)(20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
2015	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g EEG 2017 (Modernisierung)(20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
2016	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 (35% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g EEG 2017 (Modernisierung)(20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
2017	EEG-Umlage nach § 61b EEG 2017 a.F. (40% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 oder § 61g Abs. 1 EEG 2017 a.F. (volle EEG-Umlage)	0,000	0,00
Summe		0,000	0,00

Jahr	EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen* [kWh]	Erhaltene Zahlungen für Vorjahre [€]
	EEG-Umlage nach § 61g EEG 2017 (Modernisierung)(20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61g Abs. 2 EEG 2017 a.F. (20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61k Abs. 1 EEG 2017 a.F. (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61k Abs. 2 EEG 2017 a.F. (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
2018	EEG-Umlage nach § 61b - § 61d EEG 2017 **) (40% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2017 (Clawback ***) (160% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g EEG 2017 (Modernisierung)(20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG 2017 (volle EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 (20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG 2017 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG 2017 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
2019	EEG-Umlage nach § 61b - § 61d EEG 2017 **) (40% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2017 (Clawback ***) (160% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g EEG 2017 (Modernisierung)(20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG 2017 (volle EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 (20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG 2017 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG 2017 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
2020	EEG-Umlage nach § 61b - § 61d EEG 2017 **) (40% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2017 (Clawback ***) (160% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g EEG 2017 (Modernisierung)(20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG 2017 (volle EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 (20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG 2017 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG 2017 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
2021	EEG-Umlage nach § 61b - § 61d EEG 2021 **) (40% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2021 (Clawback ***) (160% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g EEG 2021 (Modernisierung)(20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG 2021 (volle EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 (20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG 2021 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG 2021 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
Summe		0,000	0,00

Die Summe der Strommenge beinhaltet nicht die „Davon“-Strommengen gemäß § 61i Abs. 1 sowie § 61i Abs. 1 und 2 EEG.

Für das Leistungsjahr 2017 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2017 geltenden Fassung maßgeblich.

Für das Leistungsjahr 2018 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2018 geltenden Fassung maßgeblich.

Für das Leistungsjahr 2019 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2019 geltenden Fassung maßgeblich, rückwirkend zum 01.01.2019 geändert durch Artikel 24 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021-EG.

Für das Leistungsjahr 2020 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2020 geltenden Fassung maßgeblich, rückwirkend zum 01.01.2019 geändert durch Artikel 24 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021-EG.

Für das Leistungsjahr 2021 ist das EEG 2021 in der am 31.12.2021 geltenden Fassung maßgeblich.

Für das Leistungsjahr 2022 ist das EEG 2021 in der am 31.12.2022 geltenden Fassung maßgeblich.

*) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.

**) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die auf die ersten 3.500

Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.

***) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.

****) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG 2017 bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.

Tabelle 9: Zusammenfassung der Zahlungen

Die folgende Tabelle fasst die einzelnen Zahlungen zusammen.

In die erste **Zeile Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung** [€] ist die Summe der Vergütungen aus der Tabelle 1 zu übernehmen.

In die zweite **Zeile Marktprämie** [€] ist die Summe der Marktprämien aus der Tabelle 2 zu übernehmen.

In die dritte **Zeile Mieterstromzuschlag** [€] ist die Summe des Mieterstromzuschlags aus der Tabelle 3 zu übernehmen.

In die vierte **Zeile Förderung für Flexibilität** [€] ist die Summe des Flexibilitätzuschlags und der Flexibilitätsprämien aus der Tabelle 4 zu übernehmen.

In die fünften **Zeile Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau** [€] ist die Summe der Erstattungen der finanziellen Beteiligungen aus der Tabelle 5 zu übernehmen.

In die sechsten **Zeile Projektsicherungsbeitrag** [€] ist die Summe der Projektsicherungsbeiträge aus der Tabelle 6 zu übernehmen.

In die siebenten **Zeile vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE)** [€] ist die Summe der vermiedenen Netznutzungsentgelte aus der Tabelle 7 zu übernehmen.

In der achten **Zeile EEG-Umlage für Eigenversorgung für das Jahr 2022 inklusive Zinsen** ist die Summe der EEG-Umlagen für das Leistungsjahr 2022 sowie die Zinsen aus der ersten der beiden Tabellen 8 zu übernehmen.

In der neunten **Zeile EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre** ist die Summe der EEG-Umlagen für die Vorjahre aus der zweiten der beiden Tabellen 8 zu übernehmen.

Die **Zeile Saldo** [€] enthält die Summe aus der Vergütung, der Marktprämie, dem Mieterstromzuschlag, der Förderung der Flexibilität, der finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau und des Projektsicherungsbeitrags abzüglich der vNNE und abzüglich der EEG-Umlage für Eigenversorgung und Zinsen. Da im Gegensatz zu den Bewegungsdaten die vNNE und die EEG-Umlagen (und Zinsen) im Testat mit positivem Vorzeichen zu erfassen sind, sind sie bei der Saldierung abzuziehen.

Hinweis zur Jahresrechnung: Aufgrund der unterschiedlichen mehrwertsteuerlichen Behandlung erstellt die TenneT TSO GmbH in Analogie zu den monatlichen Abschlagsrechnungen getrennte Jahresrechnungen für

- die Vergütung (einschließlich Selbstverbrauchsvergütung),
- die Marktprämie,
- den Mieterstromzuschlag,
- die Flexibilitätsprämie (einschließlich Flexibilitätzuschlag),
- die finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau,
- Projektsicherungsbeitrag,
- die vermiedenen Netzentgelte,
- die volle EEG-Umlage auf Eigenversorgung,
- die reduzierte EEG-Umlage auf Eigenversorgung (einschließlich Clawback-Kategorie und Abzüge Stromspeicher und Speichergas),
- die sanktionierte EEG-Umlage auf Eigenversorgung gemäß § 61i Abs. 2 (zusätzliche 20 % Umlage),
- die Zinsen auf EEG-Umlage auf Eigenversorgung.

Bitte stellen Sie keine Rechnung, da die TenneT TSO GmbH Ihnen eine Gutschrift erstellt.

	Zahlung [€]
Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung	2.513.968,39
+ Marktprämie	1.716,39
+ Mieterstromzuschlag	0,00
+ Förderung für Flexibilität	0,00
+ Kommunale Beteiligung	0,00
+ Projektsicherungsbeitrag	0,00
- vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE)	0,00
Zwischenergebnis	2.515.684,78
- EEG-Umlage für Eigenversorgung für das Jahr 2022 inklusive Zinsen	29.446,72
- EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre	0,00
Zwischenergebnis	29.446,72
+ Nachträgliche Korrekturen nach § 20 EnFG	0 *)
Saldo	2.486.238,06

*) **Nachträgliche Korrekturen** nach § 20 EnFG werden hier nicht erfasst und können daher bei der Saldierung an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.